

Herr
Regierungsrat Thomas Weber
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Muttenz, den 18. Dezember 2017

Stellungnahme zur Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

CURAVIVA Baselland vertritt die Interessen der 32 Baselbieter Alters- und Pflegeheime. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten knapp 3200 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Zu den weiteren Dienstleistungen gehören Tagesstätten, Mahlzeitendienste, Therapieangebote, Restaurants usw. Unsere Mitgliedinstitutionen sind Arbeitgeber für über 3800 Personen und bieten ca. 350 Lehrstellen. Als Baselbieter Kantonalverband ist CURAVIVA Baselland Mitglied bei CURAVIVA Schweiz, dem nationalen Dachverband von über 2500 Heimen und sozialen Institutionen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der APV Stellung zu nehmen. Wir bedauern, dass CURAVIVA Baselland und die anderen Leistungserbringer nicht früher einbezogen wurden. Wenn zu den Fragen der Betriebsbewilligung und der Qualitätssicherung, wie von der VGD zunächst in Aussicht gestellt, frühzeitig eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller Stakeholder eingesetzt worden wäre, hätte CURAVIVA Baselland mit den anderen Leistungserbringern das vorhandene Fachwissen einbringen können und für alle Beteiligten hätte sich die Arbeit an der APV vereinfacht.

1. Keine unnötige Bürokratie durch die APV

Mit der APV in vorliegender Form wird mehr Bürokratie geschaffen und es werden unnötige Kosten generiert. Damit bestätigen sich Befürchtungen, die CURAVIVA Baselland bereits im Rahmen der Erarbeitung des APG geäußert hat.

Der vorliegende Entwurf zur APV enthält zu viele Doppelspurigkeiten und Ungenauigkeiten bezüglich Betriebsbewilligung, Qualität, Qualitätssicherung und Aufsicht. Damit wird für die Baselbieter

Alterszentren und Pflegeheime unnötiger Verwaltungsaufwand geschaffen ohne Nutzen für die Betriebe oder die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Die Verordnung zeigt auf, dass das APG als zugrundeliegendes Gesetz beim Thema Qualität und Qualitätssicherung Mängel aufweist: Indem die Verantwortung für die Betriebsbewilligungen beim Kanton liegt und die Verantwortung für Qualität und Qualitätssicherung bei den Gemeinden wurden die Weichen Richtung aufgeblähte Bürokratie und Mehrkosten bereits im APG falsch gestellt.

Wir fordern den Regierungsrat auf, die APV so zu gestalten, dass Doppelspurigkeiten zwischen Kanton (Betriebsbewilligung) und Gemeinden (Qualität) vermieden und der administrative Aufwand und die Kosten für alle Stakeholder minimiert werden.

2. Keine Mehrkosten durch die APV

Die APV schafft für die Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime (APH) Mehrkosten durch ein aufwändiges und kostenintensives Bewilligungsverfahren und weitere administrative Auflagen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Alterszentren und Pflegeheime, die seit Jahren oder Jahrzehnten mit hohen Qualitätsstandards und mit Leistungsaufträgen der Gemeinden zum Wohle ihrer Bewohnerinnen und Bewohner tätig sind, innert nun eines Jahres ein aufwändiges, kostenintensives Bewilligungsverfahren durchlaufen sollen.

CURAVIVA Baselland fordert, dass die Betriebsbewilligungen für Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime, die per 1. Januar 2018 in Betrieb sind, in der Regel kostenlos und ohne administrativen Zusatzaufwand erteilt werden.

3. Erfassungsmethodik sowie Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung

§ 14 APG regelt das kantonale Monitoring (Kosten- und Leistungsdaten, Kennzahlen, Vergleichswerte). In Ziffer 5 wird festgehalten, dass der Regierungsrat Erfassungsmethodik sowie Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung festlegen kann. Der vorliegende Entwurf der APV enthält dazu keine weiteren Angaben. Eine einheitliche Erfassungsmethodik sowie Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung sind jedoch für korrekte Kennzahlen und Vergleichswerte und auch im Blick auf eine korrekte, bundesgesetzkonforme Festlegung der Pflegekosten zwingend erforderlich.

CURAVIVA Baselland stellt bereits bei den Heimtaxen 2018 fest, dass einzelne Gemeinden Druck auf die Baselbieter Heime ausüben, die Rechnungslegung nicht mehr nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und gemäss den aktuellen Richtlinien von CURAVIVA Baselland und VBLG vorzunehmen, sondern so zu «gestalten», dass eine politisch genehme aber betriebswirtschaftlich fragwürdige Taxgestaltung erfolgt.

Eine einheitliche Erfassungsmethodik sowie Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung sind unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtpakets der neuen Rahmenbedingungen aus APG und ELG. Ein Verzicht darauf öffnet einem neuen Wildwuchs an Rechnungs- und Planungsgrundlagen Tür und Tor. Ein Monitoring gemäss § 14 APG erübrigt sich unter diesen Umständen; für Versorgungskonzepte oder die Förderung intermediärer Angebote fehlen die notwendigen Daten; die von den Gemeinden zu Recht geforderte Transparenz und damit auch die fiskalische Äquivalenz sind nicht mehr gegeben. Dies gilt es im stationären und im ambulanten Bereich nicht

zuletzt auch im Blick auf «gleich lange Spiesse» zwischen gemeinnützigen und privaten Anbietern zu verhindern.

CURAVIVA Baselland fordert vom Regierungsrat, mindestens für den stationären Bereich basierend auf den bereits bestehenden Grundlagen und Richtlinien (Betriebswirtschaftliche Instrumente von CURAVIVA Schweiz und H+, Vorgaben zur Erstellung der Kostenrechnung in Alters- und Pflegeheimen des Kantons Basel-Landschaft Richtlinien von VBLG und CURAVIVA Baselland, SoMed) eine einheitliche Erfassungsmethodik sowie Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung festzulegen.

4. Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen der APV

Zu 1. Bewilligung, Aufsicht und Qualität

Für die Alterszentren und Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft gelten seit 2006 die Qualitätskriterien gemäss «qualivista» (ehem. Grundangebot und Basisqualität) als verbindliche Minimalstandards. Die Standards sind in der Nordwestschweiz (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn) verbindlich und werden von den sechs Autoren (Kanton Basel-Stadt, CURAVIVA Basel-Stadt, VBLG, CURAVIVA Baselland, Kanton Solothurn, GSA) jährlich aktualisiert. Bereits haben sieben andere Kantone (AR, GL, NW, OW, SZ, UR, VS) qualivista als Qualitätsstandard übernommen und nutzen es als (Mit)-Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung. Die Qualitätssicherung (Audits) gemäss «qualivista» wurde seit 2006 von CURAVIVA Baselland gemeinsam mit dem VBLG sichergestellt. Mit der Aufgabe haben der VBLG und CURAVIVA Baselland eine gemeinsame, paritätische Qualitätskommission beauftragt in welcher auch der Kanton Basel-Landschaft Einsitz hat.

Für CURAVIVA Baselland ist es unabdingbar, dass sich die APV bei den Themen Bewilligung, Aufsicht und Qualität auf «qualivista» und auf die bisherigen und zukünftigen Arbeiten der Qualitätskommission abstützt.

Bisher fehlte im Kanton Basel-Landschaft eine kantonale Betriebsbewilligung für Institutionen der stationären Langzeitpflege, obwohl eine solche im Rahmen von «qualivista» gefordert wird (0101B05 Die Institution verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung). Die VGD hat diese Lücke 2016 mit einer Bewilligung zur Berufsausübung für die Pflegedienstleitungen gefüllt. Wir weisen darauf hin, dass diese provisorische Lösung für die APH bereits 2016 administrativen Aufwand und Kosten verursacht hat.

Wir begrüssen, dass die Frage der Betriebsbewilligung im neuen APG gelöst wurde und die Details dazu in der APV geregelt werden.

CURAVIVA Baselland fordert aber, dass der administrative Aufwand und die Kosten für das Erteilen einer Betriebsbewilligung massiv gesenkt werden und dass die Erteilung der Betriebsbewilligung für Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime, die per 1. Januar 2018

- **in Betrieb sind**
- **gemäss oben genannter provisorischer Regelung eine Bewilligung zur Berufsausübung für ihre Pflegedienstleitung erhalten haben**
- **eine Bestätigung vorlegen, dass sie die Qualitätsstandards gemäss «qualivista» erfüllen und**

- **die eine Leistungsvereinbarung mit einer Baselbieter Gemeinde abgeschlossen haben**

kostenlos und ohne administrativem Aufwand erteilt wird (s. dazu auch die Stellungnahme zu § 18 Übergangsbestimmungen zur Betriebsbewilligung).

§ 1 Bewilligungsgesuch

CURAVIVA Baselland fordert, **dass in § 1 der APV grundsätzlich unterschieden werden muss** zwischen den Anforderungen an ein Bewilligungsgesuch von Leistungserbringern, welche gemäss § 11 APG einer Qualitätskontrolle unterstellt sind (stationäre und ambulante Leistungserbringer) und Leistungserbringern, deren Trägerschaft mit Gemeinden, Versorgungsregionen oder dem Kanton keine Leistungsvereinbarungen für stationäre oder ambulante Leistungen, sondern ausschliesslich Leistungsvereinbarungen für intermediäre Angebote (Tages- und Nachtstrukturen, Wohnen mit Dienstleistungen) abgeschlossen haben.

Für Leistungserbringer, die gemäss § 11 APG einer Qualitätskontrolle unterstellt sind, muss für die Betriebsbewilligung bei bestehenden und bei neuen Betrieben primär auf den Nachweis des Qualitätssicherungssystems und dessen Erfüllung abgestützt werden. Im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs ist auf alle Angaben und Unterlagen zu verzichten, die im Rahmen dieser Qualitätssicherungssysteme geprüft werden oder die von kantonalen bzw. kommunalen Stellen in anderen Zusammenhängen (z.B. gemäss § 8 Ziffern 1 und 2) geprüft werden.

Für einen neu eröffnenden stationären Betrieb sind zum Eröffnungstermin weder alle im Entwurf APV genannten noch alle in «qualivista» geforderten Nachweise möglich. Für neu eröffnende Betriebe muss deshalb eine Frist festgelegt werden, in der der Nachweis des Qualitätssicherungssystems und dessen Erfüllung geleistet werden muss. Die geplante Dauer eines Prüfungszyklus betrug bisher drei Jahre. Wir schlagen deshalb vor, dass die Frist auf drei Jahre festgelegt wird und für den Zeitraum von der Eröffnung bis zum entsprechenden Nachweis eine provisorische Betriebsbewilligung auf der Basis einer Absichtserklärung des neuen Betriebs erteilt wird.

Für Leistungserbringer, die nicht und unter die Qualitätskontrollen gemäss § 11 APG fallen, können bzw. müssen genauere Anforderungen an das Betriebsbewilligungsgesuch gestellt werden. Zu den Anforderungen an diese Gruppe der Leistungserbringer nimmt CURAVIVA Baselland nicht Stellung.

Zu den Anforderungen an Leistungserbringer mit ambulanten Angeboten nimmt CURAVIVA Baselland nicht Stellung. Wir schlagen jedoch vor, die Anforderungen für diese Leistungserbringer ebenfalls sorgfältig mit den Qualitätsstandards gemäss § 11 APG abzugleichen.

Die folgenden Ausführungen zu den Anforderungen an das Bewilligungsgesuch beziehen sich auf Institutionen der stationären Langzeitpflege, die gemäss § 11 APG einer Qualitätskontrolle unterstellt sind.

Zu § 1 Ziffer 1

Zu a): *Angaben über die Rechtsform der Organisation sowie gegebenenfalls Statuten oder Stiftungsurkunde* müssen im Rahmen des Bewilligungsgesuchs nicht erfolgen. **Diese Thematik wird unter Punkt 0101B Trägerschaft in «qualivista» geprüft.**

Zu b): Ein *Betriebskonzept mit Angaben über die Organisations- und Führungsstruktur* muss im Rahmen des Bewilligungsgesuchs nicht eingereicht werden. **Diese Thematik wird in den Abschnitten 0101A ff von «qualivista» detailliert geregelt und bei den Qualitätsaudits geprüft.**

Zu c): Ein *Betreuungs- und Pflegekonzept* muss im Rahmen des Bewilligungsgesuchs nicht eingereicht werden. **Das Betreuungs- und Pflegekonzept wird im Rahmen von «qualivista» in Abschnitt 0201B überprüft.**

Zu d): *Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der für die Leitung der Institution und der Pflege verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertretungen* sind im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs nicht erforderlich. **Die Kriterien dafür sind im Rahmen von «qualivista» unter anderem in den Abschnitten 0101D und 0101E festgelegt.** Für den Fall, dass der Regierungsrat dieser Forderung auf Verzicht von § 1 Buchstabe d nicht folgen sollte, weisen wir darauf hin, dass in § 6 APG als Bewilligungsvoraussetzung keine Anforderungen an die für die Leitung der Institution verantwortliche Person genannt sind. Deshalb ist in der APV auf entsprechende Forderungen betr. der Person, die für die Leitung einer Institution verantwortlich ist, sowie deren Stellvertretung auf jeden Fall zu verzichten. In § 6 APG sind auch keine Anforderungen an die Stellvertretung der für die Pflege verantwortlichen Person genannt. Deshalb ist in der APV auf entsprechende Forderungen betr. Stellvertretung für die Pflegedienstleitung ebenfalls in jedem Fall zu verzichten.

Zu e): Ein *Stellenplan inklusive Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikation des Personals* ist im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs nicht erforderlich. **Diese Kriterien werden im Rahmen von «qualivista» in den Abschnitten 0102B ff detailliert festgelegt. Die Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikation des Personals werden ebenfalls im Rahmen von «qualivista» überprüft (unter anderem Abschnitte 0101E03, 0101E05, 0102G03).** Weitere Ausführungen dazu siehe Bemerkungen zu § 5.

Zu f): Der *Nachweis des Qualitätssicherungssystems* ist für das Bewilligungsgesuch erforderlich und mit der Bestätigung der Qualitätskommission, dass das letzte Qualitätsaudit gemäss «qualivista» oder einer gleichwertigen Prüfung bestanden wurde, zu ergänzen.

Zu g): Ein *Hygienekonzept* muss im Rahmen des Bewilligungsgesuchs nicht eingereicht werden. **Diese Thematik wird in den Abschnitten 0101E09 sowie 0302B von «qualivista» sehr detailliert geregelt und bei den Qualitätsaudits geprüft.**

Zu h): Eine *Bestätigung über den Anschluss an die Ombudsstelle* ist im Rahmen des Bewilligungsgesuchs nicht erforderlich. **Das Beschwerdeverfahren inkl. Ombudsstelle wird im Abschnitt 0101C09 von «qualivista» geregelt und bei den Qualitätsaudits geprüft.**

Zu i): Der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, welche die mit der Tätigkeit der Institution verbundenen Risiken abdeckt (APG § 6 b), ist im Rahmen von «qualivista» nicht geregelt und müsste daher gesondert angefordert werden. CURAVIVA Baselland schlägt vor: VBLG und CURAVIVA Baselland beantragen eine entsprechende Anpassung in «qualivista», damit auch auf diese Forderung verzichtet werden kann.

Zu § 1 Ziffer 2

Zu a): Für stationäre Pflegeeinrichtungen ist die Anzahl Plätze dem Kanton bekannt (Pflegeheimliste). **Auf eine Meldung der Anzahl Plätze kann deshalb im Rahmen der Betriebsbewilligung verzichtet werden.**

Zu b): Die Erfüllung der *baulichen Anforderungen* wird im Rahmen von «qualivista» überprüft (**Kriterien 0303A und Anhang 10**). Auf eine Bestätigung über die Erfüllung der baulichen Voraussetzungen kann deshalb im Rahmen des Antrags auf eine Betriebsbewilligung bei stationären Einrichtungen verzichtet werden.

Im Blick auf die Erfüllung der feuerpolizeilichen Anforderungen ist im Rahmen von «qualivista» ein genehmigtes und wirksames Sicherheitskonzept gefordert (Kriterium 0302A). Zudem finden feuerpolizeiliche Kontrollen durch die Behörden statt. Auf eine Bestätigung über die

Erfüllung der feuerpolizeilichen Anforderungen kann deshalb im Rahmen des Antrags auf eine Betriebsbewilligung bei stationären Einrichtungen verzichtet werden.

Die Erfüllung der lebensmittelpolizeilichen Anforderungen wird vom Kanton geprüft (§ 8 Ziffer 2 APG). Zudem werden im Rahmen von «qualivista» verschiedene Kriterien im Zusammenhang mit Hygiene, Küche und Verpflegung geprüft. Auf eine Bestätigung über die Erfüllung der lebensmittelpolizeilichen Anforderungen kann deshalb im Rahmen des Bewilligungsgesuchs für stationäre Einrichtungen verzichtet werden.

Zu c): *Angaben zur ärztlichen und pharmazeutischen Betreuung* sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens **nicht erforderlich, da diese Themen bereits im Rahmen von «qualivista» überprüft werden (Kriterien 0201J, 0301B)**. Sollte der Regierungsrat wider Erwarten eine doppelte Überprüfung für erforderlich halten, wäre detailliert festzulegen, welche Angaben eingereicht werden müssen, um weitere Abklärungen gemäss § 2 Ziffer 2 zu vermeiden.

Zu d): Die Einreichung eines *Notfallkonzepts* ist nicht erforderlich, da entsprechende Kriterien zu verschiedenen Themen im Rahmen von «qualivista» überprüft werden. Sollte der Regierungsrat wider Erwarten eine doppelte Überprüfung für erforderlich halten, wäre detailliert festzulegen, was ein Notfallkonzept enthalten muss, um weitere Abklärungen gemäss § 2 Ziffer 2 zu vermeiden.

Zusammenfassend halten wir zu § 1 Bewilligungsgesuch fest:

- Für die stationären Leistungserbringer sind die Angaben und Unterlagen, die für ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden müssen, in einer separaten Ziffer getrennt von Leistungserbringern aus anderen Leistungsgruppen aufzuführen.
- Auf Angaben und Unterlagen, welche im Rahmen von «qualivista» oder im Rahmen anderer Erhebungen bzw. Kontrollen durch Gemeinden oder durch den Kanton erhoben bzw. geprüft werden ist im Rahmen des Bewilligungsgesuchs zu verzichten.
- Für die stationären Leistungserbringer gilt, dass für die Erteilung eines Bewilligungsgesuchs ausschliesslich
 - der Nachweis des Qualitätssicherungssystems gemäss § 11 APG
 - der Nachweis der Haftpflichtversicherung (entfällt, wenn dieses Kriterium in «qualivista» aufgenommen wird)

als Voraussetzung gelten.

§ 2 Prüfung des Bewilligungsgesuchs

Keine Bemerkungen; siehe auch Bemerkungen zu § 18 APV und zu II. Fremdänderungen, Absatz 1. Die Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich, § 4a

§ 3 Leitung der Institution

§ 3 ist ersatzlos zu streichen, da dies inhaltlich für Leistungserbringer in der stationären Pflege durch «qualivista» und für alle anderen Leistungserbringer in § 1 zu regeln ist.

§ 4 Pflegedienstleitung

Die Forderung nach 150 Stellenprozenten für die Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung ist absurd und unter allen Umständen **zu streichen**. Sowohl die Stellenprozente der Pflegedienstleitung als auch die Grundsätze der Stellvertretung müssen **im Betrieb** geregelt werden und sind von der Grösse der Institution abhängig.

Im Übrigen § 4 ist ersatzlos zu streichen, da dies inhaltlich für Leistungserbringer in der stationären Pflege durch «qualivista» und für alle anderen Leistungserbringer in § 1 zu regeln ist. Zudem ist der entsprechende Passus bereits im APG unter §6, Absatz 2 geregelt.

CURAVIVA Baselland weist darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zu einem Kostenschub in den Pflegenormkosten führen würden, der zwingend rückwirkend bereits ab 1. Januar 2018 zu Lasten der Gemeinden ausgeglichen werden müsste.

§ 5 Pflege und Betreuungspersonal

§ 5 ist im Blick auf Leistungserbringer mit stationärem Angebot ersatzlos zu streichen, da die Anforderungen an Pflege- und Betreuungspersonal bereits im Rahmen von «qualivista» festgelegt sind und geprüft werden.

Sollte der Regierungsrat wider Erwarten eine doppelte Überprüfung für erforderlich halten,

- ist in § 5 Buchstabe a auf die Angabe von 40% zu verzichten. Die Angabe von 40% ist vertretbar, CURAVIVA Baselland ist aber der Auffassung, dass die APV in diesem Punkt keine Vorgaben in Prozentzahlen enthalten soll. .
- ist in § 5 Buchstabe b zwingend auf die Forderung nach 50% AGS zu verzichten. Die Besetzung von 50% der Stellen beim Assistenzpersonal mit 50% oder mehr AGS ist im Blick auf den Arbeitsmarkt unter keinen Umständen zu verwirklichen.

CURAVIVA Baselland weist darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehenen Anforderungen zu einem deutlichen Kostenschub in den Pflegekosten führen würden, der zwingend mit einer Anpassung der Pflegenormkosten rückwirkend bereits ab 1. Januar 2018 zu Lasten der Gemeinden ausgeglichen werden müsste.

§ 6 Qualitätssicherung

Schreibfehler unter a) „Leistungserbringer“. Ansonsten keine Bemerkungen

§ 7 Pharmazeutische Versorgung

§ 7 ist im Blick auf Leistungserbringer mit stationärem Angebot ersatzlos zu streichen, da die Anforderungen an die pharmazeutische Versorgung bereits im Rahmen von «qualivista» festgelegt sind und geprüft werden.

Sollte der Regierungsrat wider Erwarten eine doppelte Überprüfung für erforderlich halten, sind die Angaben den Kriterien von «qualivista» anzupassen.

§ 8 Meldepflicht

Keine Bemerkungen, unter der Annahme das die Forderungen von CURAVIVA Baselland zu § 1 vollumfänglich berücksichtigt werden.

Zu 2. Datenlieferung und Statistiken

§ 9 Einreichung des Geschäftsberichts

§ 9 ist im Blick auf Leistungserbringer mit stationärem Angebot **ersatzlos zu streichen**, da die Anforderungen im Rahmen verschiedener anderer Vorgaben und Kontrollen festgelegt sind, eingefordert und geprüft werden. Dazu zählen:

- «qualivista»
- BSABB (Stiftungsaufsicht beider Basel)
- Berichterstattung an die Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarungen
- Ordentliche oder eingeschränkte Revision der stationären Leistungserbringer via zertifizierte Revisionsgesellschaften

§ 10 Statistiken

Keine Bemerkungen

§ 11 Verspätete und unvollständige Einreichung

Keine Bemerkungen

Zu 3. Beiträge an Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung

§ 12 Grundsätze

Keine Bemerkungen

§ 13 Gesuch

Keine Bemerkungen

§ 14 Fachkommission

In § 14 ist die Aufgabe dieser Fachkommission zu erläutern/klären.

Zu 4. Stationäre Angebote

§ 16 Sicherstellung

Keine Bemerkungen

§ 17 Kostenübernahme durch die Gemeinde

Keine Bemerkungen

Zu 5. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen betreffend Betriebsbewilligungen

§ 18 ist wie folgt zu ergänzen:

Institutionen mit einem stationären Angebot, welche ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes aufgenommen haben und neu einer Betriebsbewilligung bedürfen, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt eine Betriebsbewilligung einzuholen. **Diese Betriebsbewilligung wird kostenlos erteilt.**

Sollte der Regierungsrat nicht bereit sein, die erste Betriebsbewilligung kostenlos zu erteilen, sind die Kosten der ersten Betriebsbewilligung direkt den Gemeinden in Rechnung zu stellen.

§ 19 Übergangsbestimmungen betreffend Investitionsbeiträge

Es ist klarzustellen, dass eine Rückzahlung von Investitionsbeiträgen nur erfolgt, wenn eine Zweckentfremdung in dem Sinne erfolgt, dass keine gemäss APG bewilligungspflichtigen Leistungen mehr erbracht werden.

II. Fremdänderungen

1. Die Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich

Ingress

Keine Bemerkungen

§ 4 Institutionen im Gesundheitsbereich

Keine Bemerkungen

§ 4a Pflegeheime und Pflegewohnungen

Da für den Kanton bei der Bewilligungserteilung für stationäre Leistungserbringer kaum administrativer Aufwand entsteht (vergleiche die detaillierten Ausführungen zu § 1 APV), ist § 4a wie folgt zu ändern:

Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Pflegeheime und Pflegewohnungen beträgt:

- a) für die Bewilligungserteilung CHF 500 bis CHF 1'000;
- b) für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 300 bis CHF 500

Institutionen mit einem stationären Angebot, welche ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes aufgenommen haben, erhalten die erstmalige Betriebsbewilligung gebührenfrei (eventualiter: Bei Institutionen mit einem stationären Angebot, welche ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes aufgenommen haben, wird die Gebühr der auftraggebende/n Gemeinde/n verrechnet).

2. Die Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen

Ingress

Keine Bemerkungen

§ 1 bis Erhöhter Pflegebedarf

Ziffer 1: keine Bemerkungen

Ziffer 2: keine Bemerkungen

Ziffer 3: keine Bemerkungen

Zu ergänzen ist, dass im Rahmen von entsprechenden Leistungsvereinbarungen auch ausserordentliche Pflege- und Betreuungsleistungen vergütet werden müssen, die durch das verwendete Pflegebedarfserhebungssystem BESA oder RAI nicht oder nicht ausreichend abgebildet werden. Dazu gehören: spezialisierte Palliative Care, spezialisierte Pflege und Betreuung von Personen mit Demenz, psychogeriatrische Leistungen. **Die Details dazu sind in der Verordnung ebenfalls zu regeln.**

3. Die Verordnung über die Pflegeheimliste

Ingress

Keine Bemerkungen

§ 1 Pflegeheimliste

Keine Bemerkungen

§§ 2 – 5

Keine Bemerkungen

Wir bitten Sie, die vorgebrachten Anliegen in der APV zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit, zur APV Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

signiert

Sandro Zamengo
Präsident

signiert

Andi Meyer
Geschäftsführer